

Beschaffungsrichtlinie der IHK Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) hat am 04.12.2017 gemäß §§ 3; 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und in Ausführung von § 6 Abs. 2 des Finanzstatut der IHK folgende Beschaffungsrichtlinie erlassen:

§ 1 Präambel

- (1) Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.09.2013 - Rs. C-526/11, hat sich im Rahmen der Auslegung der Richtlinie 2004/18/EG vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ausführlich zu den tatbestandlichen Voraussetzungen geäußert, welche Einrichtung eine solche des „öffentlichen Rechts“ i. S. der Richtlinie ist und damit den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegt.
- (2) Unter ausdrücklicher Anknüpfung an diese Rechtsprechung des EuGH hat die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen (Vergabekammer) mit Beschluss vom 12.11.2015 - 1/SVK/033-15 – ausführlich dargelegt, dass aus Sicht der Vergabekammer erhebliche Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer Industrie- und Handelskammer um einen öffentlichen Auftraggeber i. S. des § 98 GWB handelt. Im Kern hebt die Begründung der Vergabekammer darauf ab, dass insbesondere das erforderliche Kriterium einer „besonderen Staatsnähe“, entweder durch eine überwiegende Staatsfinanzierung oder durch eine überwiegende Staatsaufsicht, bei einer IHK nicht vorliegt.
- (3) In Konsequenz dieser Rechtsprechung wird die IHK bei Beschaffungen oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) nicht als öffentliche Auftraggeberin i. S. des Vergaberechts tätig.
Unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) wird die IHK die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes beachten, soweit die IHK in der jeweils aktuellen Gesetzesfassung vom Anwendungsbereich erfasst ist.
Die IHK verpflichtet sich unabhängig von Vorstehendem zur wirtschaftlichen und sparsamen Herangehensweise bei Beschaffungen und wird diese nach objektiven und transparenten Kriterien durchführen und eine Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer gewährleisten.
- (4) Die konkreten Details zur Durchführung von Beschaffungen werden durch die IHK im Rahmen einer für alle Mitarbeiter der IHK verbindlichen „Arbeitsgrundlage Beschaffungen“ (AGL Beschaffungen) geregelt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beschaffungsrichtlinie regelt die Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen der IHK, ihrer unselbstständigen Einrichtungen und der Gesellschaften mit IHK-Mehrheitsbeteiligung.
- (2) Die Beschaffungsrichtlinie gilt nicht für freiberufliche Leistungen.
- (3) Auftragswerte bis zu einem Betrag von 500,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) unterliegen als sogenannte Direktkäufe nicht den Regelungen der Beschaffungsrichtlinie bzw. der nachgeordneten AGL Beschaffungen.

§ 3 Nahestehende Personen / Unternehmen

- (1) Die IHK wird durch eine gesonderte „Arbeitsgrundlage zu Verträgen mit der IHK nahestehenden Personen / Unternehmen“ ausschließen, dass der IHK nahestehende Personen / Unternehmen im Rahmen der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unzulässiger Weise begünstigt werden oder anderweitig ein Schaden für die IHK entsteht.
- (2) Diese Arbeitsgrundlage trifft auch Regelungen zum konkret betroffenen Personenkreis.

§ 4 Anwendungsregeln

- (1) Die IHK ist im Oberschwellenbereich keine öffentliche Auftraggeberin i. S. des Vergaberechts, sie lehnt sich jedoch im Interesse transparenter und nachvollziehbarer Beschaffungen an gewisse Grundregeln des Vergaberechts, die diesen Kriterien folgen, an.
- (2) Im Unterschwellenbereich wird die IHK die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes beachten, soweit die IHK in der jeweils aktuellen Gesetzesfassung vom Anwendungsbereich erfasst ist.
- (3) Für laufende Beschaffungen sind die Auftragswerte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln.
- (4) Bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die IHK, beispielsweise bei der Durchführung von Projekten, sind bei Vergaben durch die IHK die dem Fördermittelbescheid zugrunde liegenden Regelungen zu beachten.

§ 5 Verantwortliche Personen / Zuständigkeit

- (1) Verantwortlich für die Beschaffungen ist der Hauptgeschäftsführer bzw. der für den Sachinhalt zuständige Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Finanzen der IHK.
- (2) Soweit Beschaffungen im Oberschwellenbereich beabsichtigt sind, erfolgt die Koordination unmittelbar durch den Hauptgeschäftsführer, den Geschäftsführer Finanzen und den für die Beschaffungen zuständigen Juristen der IHK.
- (3) Beschaffungen im Unterschwellenbereich erfolgen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch die regionalen Gliederungen der IHK in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen unter Zugrundelegung der Bestimmungen der AGL Beschaffungen.
- (4) Die konkreten Details zu den Zuständigkeiten ergeben sich aus der „Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft“ der IHK in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ermittlung des Auftragswerts / Durchführung der Beschaffung

- (1) Aufgrund der Maßgeblichkeit des Auftragswertes für die konkrete Durchführung der Beschaffung wird die IHK bei der Ermittlung des Wertes besondere Sorgfalt beachten.
- (2) Bei Materien, die nicht zum tagesgeschäftlichen Beschaffungsaufwand gehören, kann sich die IHK jederzeit externer Dienstleister bzw. Sachverständiger bedienen. Die Bewertung bzw. Einschätzung des Sachverhalts durch einen solchen externen Dienstleister ist zu dokumentieren.
- (3) Bei Zweifelsfällen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. anzustreben.

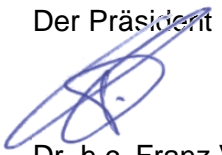
§ 7 Dokumentation / Information

- (1) Die IHK wird Beschaffungen ab dem Zeitpunkt der Ermittlung des Auftragswertes so dokumentieren, dass jederzeit im Rahmen einer Prüfung der Ablauf der Beschaffung nachverfolgt werden kann. In diesem Zusammenhang werden z. B. auch Nachfragen potentieller Auftragnehmer, die Beantwortung solcher Nachfragen und der letztendliche Vertragsschluss dokumentiert.
- (2) Eine Information an die nicht zum Zuge gekommenen Anbieter darüber, mit welchem Auftragnehmer der Vertrag zu welchen Konditionen geschlossen wurde, liegt im Ermessen der IHK. Im Regelfall werden diese Informationen dem Mitbewerber nicht zugänglich gemacht, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt.
- (3) Beschaffungen, die den Regeln einer Freihändigen Vergabe folgen, werden in der Form dokumentiert, dass sie nachvollziehbar sind. Bei der Einholung mehrerer Angebote sind diese aktenkundig zu machen.
- (4) Beschaffungsunterlagen in diesem Sinne werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nachvollziehbar aufbewahrt. Der Zeitraum beginnt mit der konkreten Auslösung der Beschaffung.

§ 8 Inkrafttreten

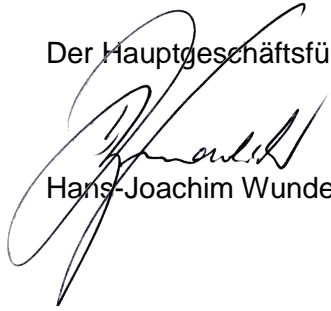
Die Beschaffungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Präsident



Dr. h.c. Franz Voigt

Der Hauptgeschäftsführer



Hans-Joachim Wunderlich